

Bekanntmachung über die Veröffentlichung einer Flächennutzungsplanänderung

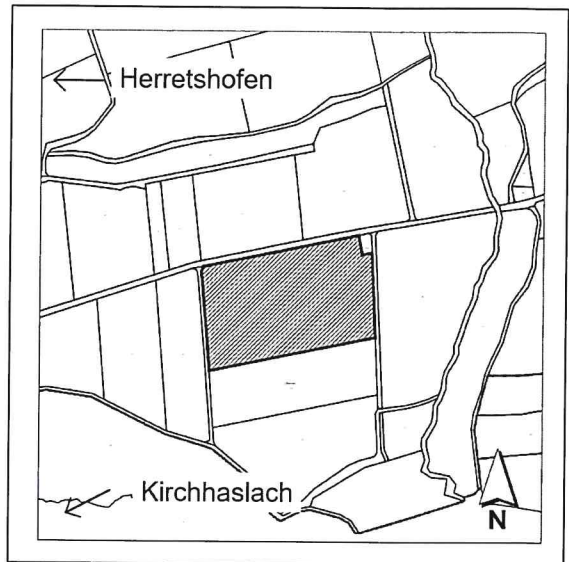
Bekanntmachung der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinde Kirchhaslach hat am 12.12.2022 beschlossen, die Flächennutzungsplanänderung „PV-Anlage Flur-Nr. 516, Gemarkung Herretshofen“ aufzustellen.

Das Plangebiet liegt im östlichen Gemeindegebiet von Kirchhaslach, östlich des Ortsteils Herretshofen und hat eine Größe von rd. 4,3 ha.

Mit der Flächennutzungsplanänderung wird die Ansiedlung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf landwirtschaftlich genutzten Flächen bauplanungsrechtlich vorbereitet.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 22.01.2024 den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung „PV-Anlage Flur-Nr. 516, Gemarkung Herretshofen“ in der Fassung vom 22.01.2024 gebilligt.



Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung „PV-Anlage Flur-Nr. 516, Gemarkung Herretshofen“ – bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Begründung mit Umweltbericht (Teil B) werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

vom 12.02.2024 bis einschließlich 14.03.2024

im Internet unter www.kirchhaslach.de/unsere-gemeinde/ortsrecht/bebauungsplaene veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Planunterlagen während der Veröffentlichungsfrist im Rathaus der Gemeinde Kirchhaslach während der genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Rathaus Kirchhaslach
Rathausplatz 5
87755 Kirchhaslach

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do 09:00-11:00 Uhr
Do zusätzlich 18:00-20:00 Uhr

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

Die Zahl der durch das Planungsvorhaben betroffenen Belange sowie der Umfang der einzusehenden Unterlagen bewegen sich im Rahmen eines durchschnittlichen Planungsvorhabens. Eine Verlängerung der Veröffentlichungsfrist nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB ist nicht erforderlich.

Bevorzugt sind die Stellungnahmen elektronisch per E-Mail an das Rathaus info@kirchhaslach.de zu übermitteln. Als Betreff geben Sie bitte an: Entwurf FNP-Änderung „PV-Anlage Flur-Nr. 516, Gemarkung Herretshofen“.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Arten der vorhandenen Informationen	Verfasser	Themen
Umweltbericht	Kling Consult GmbH	Mensch; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Fläche; Boden; Wasser; Klima und Luft; Orts- und Landschaftsbild; Sach- und Kulturgüter
Stellungnahme Behörden/Träger öffentlicher Belange	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Naturschutzfachliches Entwicklungsziel/Pflegemaßnahmen auf der

		Betriebsfläche; Vermeidung von Einschränkungen der Landwirtschaft
Stellungnahme Behörden/Träger öffentlicher Belange	Landratsamt Unterallgäu, Fachbereich Bauwesen	Eingrünung; Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes
Stellungnahme Behörden/Träger öffentlicher Belange	Wasserwirtschaftsamt Kempten	Altlasten; Siedlungsentwässerung; Gewässer und Hochwasser

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen werden ebenfalls veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Kirchhaslach, 01.02.2024
Ort, Datum


Bürgermeister



An den Amtstafeln 1-7

angeheftet am:

01. Feb. 2024

abgenommen am:

